

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird die dauerhafte Sicherstellung der Lieferbarkeit von medizinischem Cannabis gefordert.

Zur Begründung ihrer Eingabe führt die Petentin im Wesentlichen an, aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei medizinischem Cannabis in Form von Blüten würden Patienten unnötig leiden, da es keinen angemessenen Ersatz hierfür gebe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 103 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung auf der Grundlage von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) stellt sich wie folgt dar:

Mit dem am 10. März 2017 nach einstimmigem Beschluss des deutschen Bundestages in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften" vom 6. März 2017 wurde die Möglichkeit zur Verschreibung von weiteren Arzneimitteln auf Cannabisbasis in ärztlich-therapeutischer Verantwortung als zusätzliche Therapieoption eröffnet.

Zudem wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen geschaffen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Errichtung einer Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vor, dem die Aufgabe der Kontrolle und Überwachung des Cannabisanbaus zu medizinischen Zwecken und dessen Inverkehrbringen in Deutschland obliegt. Die Cannabisagentur hat ein Ausschreibungsverfahren zur Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Cannabis zu medizinischen Zwecken aus deutschem Anbau abgeschlossen. Es wurden Zuschläge für den Anbau von insgesamt 10.400 kg Medizinalcannabis in Deutschland über einen Zeitraum von vier Jahren erteilt. Mit ersten Ernten kann voraussichtlich im vierten Quartal 2020 gerechnet werden. Bis hieraus erste Lieferungen möglich sind, erfolgt die Belieferung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken aus Importen.

Aus dem Ausland werden derzeit von verschiedenen berechtigten Importeuren rund dreißig verschiedene Sorten medizinischer Cannabisblüten in pharmazeutischer Qualität mit unterschiedlichen Wirkstoffgehalten nach Deutschland importiert. Hier werden diese auf Vorlage einer ärztlichen Betäubungsmittelverschreibung (Rezept) in Apotheken an Patientinnen und Patienten für eine medizinische Therapie abgegeben. Cannabis zu medizinischen Zwecken ist somit Teil des legalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln. Dieser wird auf Bundesebene vom BfArM überwacht.

Das BfArM erfüllt unter anderem Aufgaben im Bereich der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Importerlaubnissen und -genehmigungen, damit Importeure beispielsweise Cannabis in Form getrockneter Blüten nach Deutschland einführen und an den Großhandel oder Apotheken liefern können. Im Interesse einer Versorgung der Patientinnen und Patienten bearbeitet das BfArM diese Anträge zügig und erteilt bei Vorliege aller Voraussetzungen die Importerlaubnisse und -genehmigungen umgehend.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die am Import von Medizinal-Cannabisblüten beteiligten Unternehmen ein eigenes unternehmerisches Interesse haben, ihre Produkte in einer dem medizinischen Versorgungsbedarf der Patientinnen und Patienten entsprechenden Menge und Art anzubieten, den Markt zu analysieren und im Falle von Umsatzpotentialen die Verfügbarkeit anzupassen. Hierin sieht sich die Bundesregierung durch die erhebliche Steigerung der Importe seit dem Inkrafttreten des o. g. "Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften" im März 2017 bestätigt. Im Hinblick auf den sehr dynamischen weltweiten Markt für Medizinalcannabis kann mit weiter ansteigenden

Importmengen gerechnet werden. Grundsätzlich kann Medizinalcannabis aus jedem Staat importiert werden, der den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle durchführt und Cannabis in Arzneimittelqualität anbieten kann.

Sollte in Einzelfällen, trotz einer zwischenzeitlich sehr erheblichen Steigerung des Gesamtimports, in der aufgesuchten Apotheke eine bestimmte Sorte an Medizinal Cannabisblüten nicht vorrätig sein, besteht die Möglichkeit, dass dies in einer anderen Apotheke der Fall ist. Zudem besteht die medizinisch-therapeutische Möglichkeit, dass Ärztinnen und Ärzte alternative Rezepturarzneimittel oder Fertigarzneimittel auf Cannabisbasis verschreiben. In Betracht kommen Dronabinol (Rezepturarzneimittel mit dem Wirkstoff THC, das bei der Rezepturzubereitung auch in verschiedenen Stärken mit Cannabidiol gemischt werden kann), Cannabisextrakte als Rezepturarzneimittel, Sativex® (zugelassenes Fertigarzneimittel aus Cannabisextrakten) und Canemes® (zugelassenes Fertigarzneimittel mit dem vollsynthetisch hergestellten Cannabis-Inhaltsstoff THC). Vor diesem Hintergrund ist es ggf. im Einzelfall empfehlenswert, mit dem jeweils behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin zu besprechen, ob eine Behandlung mit Dronabinol, Sativex®, Canemes® oder Cannabisextrakten in Frage kommt.

Mit dem "Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung" (GSAV) vom 9. August 2019 wurde die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon entbürokratisiert. Bei der vertragsärztlichen Verordnung von Leistungen nach § 31 Abs. 6 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) im unmittelbaren Anschluss an eine Behandlung mit einer entsprechenden Leistung im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts ist über den Antrag auf Genehmigung innerhalb von drei Tagen durch die Krankenkasse zu entscheiden. Die Neuregelung dient der Sicherstellung einer reibungslosen Versorgung mit Leistungen nach § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB V und trägt damit zur besseren sektorenübergreifenden Versorgung der Patientinnen und Patienten bei.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen therapeutischen Behandlung hat der Gesetzgeber mit dem GSAV zudem geregelt, dass eine weitere vertragsärztliche Verordnung zur Anpassung der Dosierung eines Cannabisarzneimittels (Wirkstoff Dronabinol oder Nabilon) oder, um zwischen getrockneten Cannabisblüten oder zwischen Cannabisextrakten in standardisierter Qualität zu wechseln, keiner erneuten Genehmigung durch die Krankenkasse bedarf. Die Änderung sichert die

fortgesetzte medikamentöse Einstellung der Versicherten auf Cannabisarzneimittel, die regelmäßig im Rahmen eines prozesshaften Therapiegeschehens erfolgt. Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.